Immobilienrecht

Veranstaltung vom 13.09.2008

Referent:

Rechtsanwalt Andreas Reschke

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Borsbergstraße 7, 01309 Dresden

Tel.: 0351/4418277; E-Mail: info@ra-reschke.de



Womit beschäftigt sich Immobilienrecht?

- Erwerb und Errichtung vom Immobilien
- Arten der Nutzung von Immobilien
- Rechtsbeziehungen während der Nutzung von Immobilien
- Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften



Erwerb und Errichtung vom Immobilien

- Beginn: Entscheidung, Eigentümer einer Immobilie zu werden
- Festlegung der beabsichtigten Nutzung
- Erreichung dieses Ziels



Entscheidung: Kaufen oder selbst bauen?

- 1. Kauf einer Immobilie
 - a) Kauf einer Bestandsimmobilie
 - aa) Haus
 - bb) Eigentumswohnung
 - b) Kauf einer noch zu errichtenden Immobilie
 - → Bauträgervertrag
- 2. Errichtung einer Immobilie
 - a) Abschluss eines Werkvertrages (§§ 631 ff. BGB)
 - b) Besonderheiten
- 3. Beauftragung von Sonderfachleuten
 - z.B. Architekt



Mängelrechte, §§ 634 ff. BGB

- 1. Nacherfüllung, § 635 BGB
- 2. Selbstvornahme, § 637 BGB
- 3. Rücktritt vom Vertrag, §§ 636, 323, 326 BGB
- 4. Minderung, § 638 BGB
- 5. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, §§ 636, 280, 281, 283 BGB und § 284 BGB
- 6. Achtung: Verjährung gem. § 634 a BGB: 5 Jahre ab Abnahme



Excurs: Mängelrecht bei WEG

Sachbefugnis für Mängel im Sondereigentum: Eigentümer

 Sachbefugnis für Mängel im Gemeinschaftseigentum: WEG



Problemlösung

- 1. Problemvermeidung
- 2. Errichtung
- 3. Mängel vor Abnahme
- 4. Nach Beendigung des Baus (Abnahme)